



komba
gewerkschaft
nordrhein-
westfalen

komba nrw Norbertstraße 3 D-50670 Köln

Landtag Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/3382

A09, A14

Norbertstraße 3
D-50670 Köln
Postfach 10 10 54
50450 Köln

Telefon 02 21. 91 28 52-0
Telefax 02 21. 91 28 52-5
info@komba-nrw.de
www.komba-nrw.de

Rechtsabteilung

Sachbearbeiter/in:
Schwill

Durchwahl:
02 21/91 28 52-20

Unser Zeichen:
2015/01933-we

Köln, 09.02.2016

**Sachverständigengespräch des Innenausschusses des Landtags NRW
am Donnerstag, den 18.02.2016
"tätliche Angriffe - SV-Gespräch A09 - 18.02.2016"**

**Nordrhein-Westfalen muss hessische Bundesratsinitiative zur Schaffung eines
neuen Straftatbestandes für tätliche Angriffe auf Polizeibeamte und Einsatzkräfte
unterstützen!**

Antrag der Fraktion der CDU, Drucksache 16/8979

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

im Namen der komba gewerkschaft möchte ich mich für die Möglichkeit bedanken, zu dem Antrag der CDU Fraktion Stellungnehmen zu können.

Einleitung:

Es vergeht kaum noch ein Tag, an dem die Medien nicht von Angriffen gegen Polizei und Einsatzkräften von Feuerwehr und Rettungsdiensten wie auch Kräften der Ordnungsbehörden berichten. Gewalt gegen die Beamten und Beschäftigten, die bei Feuerwehr und Rettungsdienstes eigentlich helfen wollen, scheint immer mehr an der Tagesordnung zu

Fachgewerkschaft im
dbb beamtenbund
und **tarifunion**

BBBank eG
IBAN DE47660908000009000119
BIC GENODE61 BBB

Sparkasse KölnBonn
IBAN DE16370501980015502958
BIC COLSDE33

sein. Unsere Mitglieder in den Feuerwehren, Rettungsdiensten und bei den Ordnungsämtern berichten uns über verbale Angriffe wie auch körperliche Gewalt in ihrer täglichen Arbeit. Beleidigungen, Anspucken oder Schläge während der Einätze sind leider keine Seltenheit mehr. Die Gewalt richtet sich dabei oftmals gar nicht gezielt gegen die Helfer. Die Rettungskräfte seien jene, die den Frust der Beteiligten abbekämen, wenn ein Einsatz nicht so schnell abgewickelt wird, wie sich ihn die Betroffenen vorstellen. In den In der Presse, z. B. in der Rheinischen Post tauchen dann, wie am 24./25.01.2016 in Düsseldorf geschehen, Berichte über gewalttätige Übergriffe auf Rettungsdienstkräfte auf, die allerdings nur die Spitze des Eisberges darstellen. Derartige Angriffe wie aber auch die tägliche Gewalt in unterschiedlicher Ausprägung, denen die Einsatzkräfte ausgesetzt sind, werden von der komba gewerkschaft auf das Schärfste verurteilt.

Hessische Bundesratsinitiative zur Schaffung eines neuen Straftatbestandes §112 StGB:

In dem Gesetzesantrag vom 14.04.2015 an den Bundesrat hat die hessische Landesregierung die Einführung eines neuen Straftatbestandes § 112 StGB gefordert. Mit dieser neuen Vorschrift soll ein eigener Straftatbestand geschaffen werden, der zum Ausdruck bringen soll, dass Angriffe auf Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte sowie andere Einsatzkräfte ein besonderes Unrecht darstellen, unabhängig, ob sie seine Vollstreckungshandlung vornehmen oder nicht. Von dieser Vorschrift sollen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, Hilfeleistende der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes oder eines Rettungsdienstes erfasst werden.

Vom Grundsatz her begrüßt die komba gewerkschaft die Intension der hessischen Landesregierung, die mit dem neuen §112 StGB verfolgt wird. Es ist richtig, dass Gewalt gegen Einsatzkräfte stärker bestraft werden muss. Wer zukünftig Einsatzkräfte der Polizei, der Feuerwehr und der Rettungsdienste tätlich angreift muss damit rechnen, dass er/sie mindestens sechs Monate ins Gefängnis kommt.

Damit wird gleichzeitig auch ein Signal der Politik an die Beamten und Beschäftigten bei Polizei, Feuerwehr und den Rettungsdiensten gesandt. Es ist ein Zeichen der Wertschätzung der Politik gegenüber den Einsatzkräften, die vielfach ihren Kopf und Körper hinhalten müssen, um die Staatsgewalt durchzusetzen oder Menschen zu helfen und zu retten. Sie haben es verdient, dass ihre Gesundheit und Leib und Leben besser geschützt werden müssen. Jeder Angriff auf die Einsatzkräfte ist ein Angriff zu viel.

Mit der Erhöhung des Strafrahmens kann durchaus auch eine abschreckende Wirkung erzielt werden. Das setzt aber voraus, dass tätliche Angriffe konsequent von den Strafverfolgungsbehörden verfolgt werden und eine möglichst schnelle Verurteilung der Täter erfolgt. Nur so kann tatsächlich eine abschreckende Wirkung erzielt werden.

Allerdings haben wir Zweifel, ob mit der Schaffung des neuen Straftatbestandes das gewünschte Ziel erreicht wird. Neben verfassungsrechtlichen Bedenken können durchaus auch Probleme bei der praktischen Umsetzung entstehen.

Verfassungsrechtliche Bedenken:

Es könnte ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs.1 GG vorliegen. Eine Beeinträchtigung dieses Grundrechts setzt die Ungleichbehandlung zweier vergleichbarer Sachverhalte voraus. Nach der Rechtsprechung des BVerfG z. B.: BVerfGE 100,138(174) kann eine Ungleichbehandlung von gleichen Sachverhalten zulässig sein, wenn diese durch einen „hinreichend gewichtigen Grund“ gerechtfertigt ist. Ein Verfassungsverstoß liegt dagegen vor, wenn für die Ungleichbehandlung kein sachlicher Grund besteht.

Der Gesetzentwurf der hessischen Landesregierung stellt darauf ab, dass tätliche Angriffe gegen Polizei und Einsatzkräfte der Feuerwehr und den Rettungs- und Katastrophenschutzdiensten stärker bestraft werden soll. Nur dieser Personenkreis soll unter die Schutzwirkung der Norm gestellt werden.

Was ist aber mit den Beschäftigten, die in den Jobcentern, den Ausländerbehörden, den Bürgerämtern oder Sozialämtern ständig mit Angriffen von Kunden rechnen müssen, bzw. diesen ausgesetzt sind? Verbale oder körperliche Gewalt gegen diese Beamten und Beschäftigten ist leider auch dort an der Tagesordnung. Dieser Personenkreis würde aber nicht von der Norm erfasst.

Ebenso werden von der neuen Vorschrift scheinbar auch die Kräfte in den Ordnungs- und Verkehrsdiensten der Kommunen, die vielfach im Rahmen der Ordnungspartnerschaft gemeinsam mit Polizeikräften ihren Dienst in der Öffentlichkeit verrichten, nicht erfasst. Wenn der Polizist und der Bedienstete der Ordnungsbehörde angegriffen würden, könnte der Täter nach der jetzigen Fassung nur für den Angriff auf den Polizisten stärker bestraft werden. Bei dem Angriff auf den Beschäftigten der Ordnungsbehörde kämen allenfalls die §§ 113,114 oder 223 StGB zum Tragen.

Diese wie auch die Ungleichbehandlung der Beamten und Beschäftigten aus anderen Bereichen des öffentlichen Dienstes ist nach unserer Auffassung nicht gerechtfertigt und stellt einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz nach Art.3 Abs.1 GG dar.

Probleme bei der praktischen Umsetzung eines erhöhten Strafrahmens:

Die Erhöhung des Strafrahmens bei tätlichen Angriffen gegen Repräsentanten des Staates kann durchaus auf einzelnen Personengruppen abschreckende Wirkung erzielen. Dennoch wird sich damit das grundsätzliche gesellschaftliche Problem nicht lösen lassen. Steigende Gewalt gegen Polizei und Einsatzkräfte bei Feuerwehr und den Rettungsdiensten wie aber auch den Beschäftigten in den Kommunalverwaltungen ist Ausdruck eines allgemeinen gesellschaftlichen Wandels. Dieser Wandel betrifft einen generellen Autoritätsverlust gegenüber staatlichen Institutionen und ihren Repräsentanten bei Polizei, Ordnungs- und Allgemeinverwaltung wie auch Feuerwehr und Rettungsdiensten. Ob mit einem neuen Straftatbestand diesem Autoritätsverlust begegnet werden kann, ist fraglich. Dennoch sollte man es nicht unversucht lassen.

Dazu gehört, dass die heute schon vorhandenen Strafvorschriften konsequent durchgesetzt werden und eine schnelle Verurteilung der Täter erfolgt. Leider sieht das in der Praxis häufig anders aus. Nach den Schilderungen unserer Mitglieder aus dem Bereich der

Ordnungs- und Verkehrsdienste wie auch bei Feuerwehr und den Rettungsdiensten werden heute Anzeigen wegen Körperverletzung oder Nötigung erst nach einem längeren Zeitraum durch die Staatsanwaltschaften beschieden. Häufig erfolgt eine Einstellung der Verfahren, ohne dass der Täter belangt wird. Wenn tatsächlich Verfahren eröffnet werden, erfolgen Verurteilungen erst nach einem längeren Zeitraum. Der Bezug zur Tat und damit auch eine abschreckende Wirkung fehlen damit völlig. Eine erzieherische Wirkung gerade für jüngere Täter ist somit gar nicht möglich.

Der Frust unserer Mitglieder über diese tägliche Praxis bei Staatsanwaltschaften und Gerichten ist groß. Allein deshalb verzichten viele auf die Stellung eines Strafantrages oder Meldung gegenüber den Dienstherrn. Es bringt ja doch nichts, so die Aussage aus unserem Kreis der Mitglieder.

Hier gilt es anzusetzen. Jeder tätlicher Angriff gegen Einsatzkräfte wie auch Beamte und Beschäftigte in den Verwaltungen muss nach unserer Auffassung zur Anzeige gebracht werden. Sofern es sich um Beamte und Beschäftigte handelt, die im Rahmen ihrer Dienstausübung angegriffen werden, müssen nach unserer Auffassung die Staatsanwaltschaften die Taten von Amts wegen verfolgen sobald sie vom Dienstherrn unterrichtet werden und nicht erst auf einen Antrag warten. Die Dienstherrn und Arbeitgeber müssen verpflichtet werden jeden Angriff auf Beamte und Beschäftigte an die Staatsanwaltschaften weiter zu leiten.

Die Verfahren gegen die Täter müssen beschleunigt werden, damit in einer kurzen Zeit nach der Tat eine Verurteilung erfolgen kann. Nur so kann eine abschreckende Wirkung erzielt werden. Für die Beamten und Beschäftigten des öffentlichen Dienstes würde damit ein wichtiges Signal gesetzt. Sie werden von der Politik und der Justiz nicht allein gelassen.

Um die beschleunigten Verfahren zu ermöglichen sind die Staatsanwaltschaften und Gerichte besser personell auszustatten. Bei der derzeitigen Überbelastung der Staatsanwälte und Richter können die von uns geforderten verkürzten Verfahren nicht umgesetzt werden.

Alles das sind Maßnahmen, die notwendig sind, um den Schutz derer zu verbessern, die als Polizist oder Einsatzkraft in Ordnungs- und Verkehrsdiensten, Feuerwehr, den Rettungsdiensten und im Katastrophenschutz eingesetzt werden und ihre Gesundheit und Unversehrtheit für die Allgemeinheit riskieren. Wenn ein neuer Straftatbestand dazu beitragen kann den Schutz zu verbessern, wird das von der komba gewerkschaft begrüßt.

Für weitere Ausführungen und Fragen steht Ihnen unser Justiziar Eckhard Schwill in der Anhörung am 18.02.2016 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Ulrich Silberbach
Landesvorsitzender